Satzung	Beschlussfassung im Gemeinderat	Unterzeichnung durch den Bürgermeister	Veröffentlichung im Amtsblatt	Inkraftsetzen
Friedhofsgeb.satzung	27.04.2010	16.06.2010	01.07.2010	02.07.2010
1. Änderung	19.09.2022	15.11.2022	01.12.2022	02.12.2022
2. Änderung	21.05.2025	24.06.2025	03.07.2025	04.07.2025 (§ 6 Abs. 3)

Hinweis: Bei der hier abgedruckten Fassung der Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich ist die jeweils im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental veröffentlichte Satzung.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Posterstein vom 16. Juni 2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Posterstein vom 16. Juni 2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Posterstein in der Sitzung am 27. April 2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen des Friedhofsträgers werden im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Posterstein vom 16. Juni 2010 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzten, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

(3) Die nachfolgenden Gebühren erhöhen sich ggf. um die Umsatzsteuer mit dem Steuersatz gem. § 12 UStG, falls der Friedhofsträger steuerpflichtig wird.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
a) Bei Erstbestattungen
1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
a) der Antragsteller,
b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Inhaber der Grabkarte bzw. der Nutzungsberechtigte muss eine zweite Person als Schuldner benennen, falls § 2a nicht möglich ist.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren nach den § 5 bis 7 dieser Satzung sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

(3) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise zurückgezahlt.

§ 4
Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	15 Euro
- die Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung von Grabmalen	20 Euro
- sonstige Zustimmungen nach der Friedhofssatzung	20 Euro.

§ 6
Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdgrabstätte und Urnengrabstätte, Bestattung in einer Aschestreuwiese

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben

a) Erdgrab	350,00 Euro
b) Urnengrab je Urne	300,00 Euro.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 13 Abs. 4 und 15 Abs. 4) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdgrab	11,50 Euro/Jahr
b) Urnengrab	10,00 Euro/Jahr

Eine Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(3) Für die Beisetzung einer Asche in der Stillen Ecke werden folgende Gebühren erhoben:

Abteilung A	400,00 Euro
Abteilung B	940,00 Euro.

§ 7
Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Ruhezeit gem. § 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) zweistelliges Wahlgrab	550,00 Euro
b) mehrstelliges Wahlgrab	800,00 Euro.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) zweistelliges Wahlgrab	18,00 Euro/Jahr
b) mehrstelliges Wahlgrab	26,50 Euro/Jahr.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Posterstein, 16. Juni 2010

Jakubek
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental am 1. Juli 2010.